



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG)

A) Problem

Die Beteiligung der Menschen an Wind- und Solarprojekten in ihrer Gemeinde steigert nachweislich die Akzeptanz dieser erneuerbaren Energieträger. Zahlreiche Bundesländer haben deshalb bereits ein Gesetz zur verpflichtenden Bürger- und Gemeindebeteiligung eingeführt. Da der Bund bislang keine abschließende Regelung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung getroffen hat, kann der Freistaat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG Gebrauch machen. Zahlreiche regulatorische Erleichterungen auf Europa- und Bundesebene, wie die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das Wind-an-Land-Gesetz oder das Solarpaket, haben dazu geführt, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien deutschlandweit rasant zunimmt. Die Stärkung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, ist für die langfristige Akzeptanz des Ausbaus nachhaltiger Energien vor diesem Hintergrund zentral.

Durch ihre besondere Wirkung auf das örtliche Erscheinungsbild ist die Realisierung erneuerbarer Energie Projekte oft abhängig von einer frühzeitigen Beteiligung der Gemeinden und Menschen vor Ort. Sie bieten eine große Chance lokale Wertschöpfung zu ermöglichen. In der Praxis werden oftmals bereits unterschiedliche Beteiligungsmodelle angeboten, jedoch wird die Teilhabe noch nicht flächendeckend angewandt. Die Sicherstellung eines Beteiligungsangebotes bei allen Windenergie- und großen Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Bayern stellt daher einen wichtigen Schritt für eine langfristig höhere gesellschaftliche Akzeptanz dar.

B) Lösung

Durch dieses Gesetz soll bayernweit die Beteiligung der Menschen an neuen Windenergie-, sowie großen Freiflächen Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Eine zentrale Rolle bei der

Ausgestaltung des Beteiligungsformats nimmt dabei die Gemeinde vor Ort ein. Sie soll dazu befähigt werden, zu entscheiden, ob ein Beteiligungsformat in Form einer direkten Beteiligung der Menschen an den Anlagen erfolgt, oder ein gemeindliches Projekt zur Steigerung der Akzeptanz unterstützt wird. Dabei werden im besten Fall bereits bestehende, oder neu zu gründende Bürgerenergiegesellschaften involviert. Der Vorhabenträger wird dazu verpflichtet der Gemeinde ein Beteiligungsangebot im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung zu unterbreiten. Gleichzeitig bietet dieses Gesetz Gemeinden die Möglichkeit auf Verhandlungen zu verzichten und trotzdem zu einem gewissen Grad beteiligt zu werden.

In welchem Umkreis der geplanten Anlage Personen und ggf. weitere Kommunen beteiligt werden sollen, soll individuell festgelegt werden können. Somit wird den Vorhabenträgern eine große Freiheit gegeben, ein passendes Angebot zu erstellen, und gleichzeitig die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt. Für den Fall, dass keine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Standortgemeinden erzielt wird, sieht das Gesetz eine Ersatzbeteiligung vor. Diese soll in der Regel eine Ausnahme darstellen und lediglich den Anreiz aller Beteiligten erhöhen eine Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für die Verwaltung des Freistaates Bayern neue Aufgaben und Verpflichtungen aus der Umsetzung dieses Gesetzes notwendig. In dem für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist somit mit geringfügigen laufenden Kosten durch erhöhten Personalbedarf zu rechnen.



Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG)

Art. 1 Zweck des Gesetzes

1Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern oder der Standortgemeinden in Umgebung von neuen Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. 2Erfolgchancen für Wind- und Freiflächen-Photovoltaikprojekte sollen mithilfe sinnvoller Beteiligungsmodelle verbessert werden. 3Die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll durch das Gesetz erhöht werden. 4Bestehende, funktionierende Beteiligungsmodelle sollen als Grundlage für eine passgenaue Bürger- oder Kommunalbeteiligung dienen.

Art. 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt

1. vorbehaltlich der Abs. 2 bis 6 für die Errichtung von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen in Bayern nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV sowie für den vollständigen Austausch von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG.
2. vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ab einer installierten Leistung von drei Megawatt.

(2) nicht für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die als Nebenanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs zulässigen Hauptanlagen zulässig sind.

(3) nicht für Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die mindestens zu 50 % der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen.

(4) nicht für Windenergieanlagen gemäß § 3 Nr. 37 EEG sowie besondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG.

(5) 1nicht für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG. 2Satz 1 ist auch auf Bürgerenergiegesellschaften anzuwenden, die den Anforderungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG nicht entsprechen. 2Als Bürgerenergiegesellschaften werden Bürgerenergiegesellschaften gezählt, die sich spätestens bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage oder Photovoltaik-Freiflächenanlage gegründet haben.

Art. 3 Begriffsbestimmung

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Art. 2 Abs. 1 zu errichten; nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen die im Marktstammdatenregister einheitlich hinterlegt sind.
3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots.
4. Beteiligungsvereinbarung ist das vom Vorhabenträger und den Standortgemeinden verabschiedete Konzept über die Beteiligung der nach Art. 4 Berechtigten.
5. Standortgemeinden sind alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergieanlage beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befinden.
6. Zuständige Behörde ist die Behörde nach Art. 9 Abs. 1.

Art. 4 Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023.

(2) 1Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (beteiligungsberechtigte Personen). 2In der Beteiligungsvereinbarung kann der Umfang der beteiligungsberechtigten Personen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

Art. 5 Beteiligungsvereinbarung

(1) 1Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Standortgemeinden ein Angebot zu einer gegenleistungslosen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen sowie der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen. 2Hierfür hat der Vorhabenträger die Standortgemeinden frühzeitig zu informieren und Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. 3Bürgerenergiegesellschaften sollen dabei, wenn möglich, einbezogen werden. 4Die Standortgemeinden können sich auf eine Gemeinde einigen, welche die Verhandlungen mit den Vorhabenträger hauptverantwortlich führt. 5Grundlage für die Verhandlungen ist das vom Vorhabenträger vorzulegende Angebot zur Beteiligung. 6Die Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung beziehungsweise des Satzungsbeschlusses zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nachzuweisen. 7Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage eintreten.

(2) 1Die Beteiligungsvereinbarung hat Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach Art. 4 vorzusehen. 2Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach dem § 6 EEG beinhalten. 3Sie kann über diese aber auch hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Abs. 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen beziehungsweise Anteile davon,
3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
5. pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

(4) Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so kann eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen werden.

(5) 1Eine Gemeinde kann Verhandlungen mit dem Vorhabenträger ablehnen. 2Der Vorhabenträger ist in diesem Falle dazu verpflichtet eine Zahlung von 0,2 ct/kWh nach § 6 EEG zu leisten.

(6) Reagiert die Standortgemeinde nicht innerhalb von drei Monaten auf das Angebot des Vorhabenträgers ist dies als Ablehnung der Gemeinde zu werten und Abs. 5 gilt entsprechend.

Art. 6 Ersatzbeteiligung

(1) 1Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, kann die zuständige Behörde auf Antrag der beteiligungsberechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur jährlichen Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,3 ct/kWh über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme verpflichten. 2Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden gelten für ein Vorhaben der Windenergie § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG, für ein Vorhaben der Photovoltaik-Freifläche § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 EEG entsprechend. 3Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden um ein Angebot nach § 6 EEG handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift und lediglich die Differenz von 0,1 ct/kWh ist keine Zahlung gemäß § 6 EEG.

(2) 1Zudem hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. 2Die Ersatzbeteiligung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage aus dem Vorhaben anzubieten. 3Die Anforderungen an das zu offerierende Nachrangdarlehen bestimmen sich nach den Abs. 3 bis 6.

(3) 1Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens je Vorhaben 90 000 Euro je Megawatt installierter Leistung bei Windenergie Anlagen und mindestens 45 000 Euro je Megawatt installierter Leistung bei Freiflächen Photovoltaikanlagen. 2Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 € nicht übersteigen. 3Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen für Windenergieprojekte ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 €, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Höhe von maximal 12 500 € möglich. 4Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien - Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. 5Stichtag für das Nachrangdarlehen ist 90 Tage vor der geplanten Emission. 6Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben.

7Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.

(4) 1Die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. 2Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viel Volumen gezeichnet werden soll. 3Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren. 4Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen der beteiligungsberechtigten Personen sicherzustellen. 5Den Nachweis, dass eine Person beteiligungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, hat diese selbst im Rahmen der Zeichnung gegenüber dem Vorhabenträger zu erbringen.

(5) 1Die Offerte des Vorhabenträgers nach Abs. 2 hat eine Wirksamkeit von drei Monaten. 2Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit aufgrund der Offerte wird vom zuständigen Vorhabenträger festgelegt. 3Die Offerte nach Abs. 2 ist der zuständigen Behörde zwecks Veröffentlichung mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit zuzuleiten. 4Diese hat die Offerte nach Abs. 2 zeitnah zu veröffentlichen, spätestens zum Beginn der Beteiligungsmöglichkeit.

(6) 1Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen übersteigt, wird dieses unter den beteiligungsberechtigten Personen so verteilt, dass jede beteiligungsberechtigte Person, die die Mindestanlagesumme gezeichnet hat, dieses Volumen erhält; sollte das Volumen weiterhin überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. 2Die beteiligungsberechtigten Personen, die mindestens einen weiteren Betrag in Höhe der Mindestanlagesumme gezeichnet haben, erhalten dieses zusätzliche Volumen. 3Sollte das Volumen überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. 4Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis das gesamte gezeichnete Volumen zugewiesen ist. 5Über das verbleibende Volumen, das nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden kann, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung einer beteiligungsberechtigten Person. 6Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen unterschreitet, muss der Vorhabenträger das verbleibende Volumen zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen anbieten. 7Sollte das Volumen weiterhin unterschritten werden, ist es dem Vorhabenträger überlassen, das Nachrangdarlehen nicht anzubieten oder anderweitig zu vermarkten.

Art. 7 Mittelverwendung durch die Gemeinde

(1) 1Die nach Art. 4 beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen. 2Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
2. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
3. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der erneuerbaren Energien,
4. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
5. Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung,
6. Gründung oder Anteilserwerb von Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Energiegenossenschaften) für erneuerbare Energien durch die Kommune,
7. Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an und auf Gebäuden oder

8. vergleichbare Verwendungen.

(2) Die Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Abs. 1 sie die Einnahmen voraussichtlich einsetzen wird.

(3) Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Freistaates Bayern nicht erfasst.

Art. 8 Information und Transparenz

(1) 1Die zuständige Behörde veröffentlicht online nachfolgende Informationen:

1. weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
2. Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen,
3. eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung,
4. eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, durchgeführten Ersatzbeteiligungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben sowie,
5. eine Mustervereinbarung für Gemeinden und Vorhabenträger.

(2) Für den Fall, dass dieses Gesetz keine Anwendung gemäß Art. 2 Abs. 3 findet, ist der prognostizierte Eigenverbrauchsanteil des Vorhabens, sowie der tatsächliche jährliche Eigenverbrauchsanteil vom Vorhabenträger zu melden.

Art. 9 Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung

(1) 1Das für Energie zuständige Staatsministerium ist für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz zuständig. 2Das Staatsministerium kann Befugnisse und Aufgaben durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen.

(2) Das für Energie zuständige Staatsministerium hat eine Stelle zu beauftragen oder einzurichten, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, Bürgerenergiegesellschaften, Gemeinden sowie von diesem Gesetz betroffenen Vorhabenträgern vermittelt und schlichtet.

(3) Das für Energie zuständige Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(4) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 10 Übergangsvorschrift

1Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits genehmigte Windenergieanlagen sowie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, für die eine Genehmigung oder ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. 2Entsprechendes gilt für solche Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt ist.

Art. 11 Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

(2) 1Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Akzeptanz für den weiteren Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenausbau

in der Bevölkerung, berichtet die Staatsregierung ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, im Anschluss daran alle drei Jahre. 2Der Bericht wird dem Landtag zugeleitet.

Begründung:

B) Allgemeiner Teil

Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien ist zentral zur Reduzierung teurer fossiler Energie-Abhängigkeiten, zur Einhaltung des Bayerischen Klimagesetzes (BayKlimaG) und verpflichtenden nationalen sowie europäischen Klimazielen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse. Das BayKlimaG sieht bereits bis zum Jahr 2040 vor, dass die Klimaneutralität im Freistaat Bayern erreicht wird. Vor diesem Hintergrund ist es unabdinglich, dass mehr Windenergie und Freiflächen Photovoltaik Projekte im Freistaat Bayern beschleunigt realisiert werden. Der Bundesgesetzgeber hat diesbezüglich in der vergangenen Legislatur zahlreiche Maßnahmen wie das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom Juli 2022, eine Reform des EEGs, oder das Solarpaket verabschiedet, wodurch die Erneuerbaren Energien deutschlandweit einen Aufschwung erlangt haben. Um den beschleunigten Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien langfristig zu sichern, sind Maßnahmen zur Akzeptanzsicherung notwendig. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für eine flächendeckende Bürgerinnen- und Bürger- sowie Kommunalbeteiligung. Der Vorhabenträger wird durch dieses Gesetz dazu verpflichtet, mit Standortgemeinden frühzeitig in Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung zu treten. zu führen. Gemeinden sollen bei der Erfüllung dieses Gesetzes bestmögliche Informationen und Unterstützung erhalten. Zudem ist eine Beteiligung von Gemeinden, die keine Verhandlungen mit den Vorhabenträger führen wollen sichergestellt. Bei der Art der Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung wird den Verhandlungspartnern freie Wahl gelassen, womit ein kontinuierlicher Ausbau der Wind- und Solarenergie sichergestellt wird. Gleichzeitig wird die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt, indem für den Fall, dass keine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen wird, eine Ersatzbeteiligung durch den Vorhabenträger geleistet werden muss. Bürgerinnen und Bürger, die sich im Umfeld von neuen Wind- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, sollen - beispielsweise in Form von Bürgerenergiegesellschaften - die Möglichkeit erhalten, sich am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen.

B) Besonderer Teil

Zu Art. 1 - Zweck des Gesetzes

Hintergrund des Gesetzes ist, mehr Akzeptanz für den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen und Wertschöpfung in der direkten Umgebung sicherzustellen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit gemäß EEG und BayKlimaG. Art. 1. Um langfristig die Akzeptanz beim Bau neuer Windenergieanlagen, sowie großen Photovoltaik Freiflächenanlagen zu sichern, wird durch das Gesetz das größtmögliche Maß an Akzeptanz und Teilhabe sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der betroffenen Kommunen angestrebt. Da die Akzeptanz der Wind- und Solarenergienutzung in besonderem Maße mit der Sichtbarkeit der Anlagen zusammenhängt und der vom Bundes- und Landesgesetzgeber gewollte beschleunigte Ausbau auch von der Akzeptanz der Bevölkerung und der Gemeinden vor Ort abhängt, soll durch die Normierung von finanziellen Teilhabemöglichkeiten für diesen Betroffenenkreis ein größeres Maß an Akzeptanz erreicht werden.

Zu Art. 2 - Anwendungsbereich

Zu Abs. 1

Mit Art. 2 Abs. 1 wird der Regelungsbereich des Gesetzes definiert. Für Windenergieanlagen wird die Regelung in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 getroffen. Danach werden Windenergieanlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV von diesem Gesetz erfasst, sofern nicht die Abs. 2 bis 4 eine abweichende Regelung treffen. Es wird außerdem klargestellt, dass auch Repowering-Vorhaben beim vollständigen Austausch von Anlagen nach § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Damit werden Windenergievorhaben ungeachtet ihrer installierten Leistung von der Regelung erfasst. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen (kleiner als 50 m Gesamthöhe) werden dagegen nicht von diesem Gesetz erfasst. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen findet das Gesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 nur Anwendung, wenn die installierte Leistung der geplanten Anlage größer als ein Megawatt ist. Die Definition von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird gemäß § 3 Nr. 22 EEG gefasst.

Zu Abs. 2

Mit der Regelung des Abs. 2 werden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dies betrifft insbesondere Windenergieanlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebs genehmigungsfähig sind. Eine Einbeziehung dieser oft eher kleineren Anlagen wäre nicht zweckmäßig, da diese Anlagen oftmals nur vereinzelt als Nebenanlage zu land- und forstwirtschaftlichen oder Betrieben auftreten.

Zu Abs. 3

Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gemäß diesem Absatz ausgenommen, wenn sie überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen. Sofern ein Betrieb mindestens 50 % der Eigenversorgung durch die Anlage leistet, wird dies als Ausnahme gewertet. Eine höhere Eigenversorgungsquote ist oftmals bei Betrieben nicht gegeben, weshalb die Regelung des Abs. 3 bereits ab diesem Schwellwert eine Ausnahme vorsieht.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 werden ebenfalls Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen. Gemäß § 3 Nr. 37 EEG sind bei Windenergieanlagen sogenannte Pilotwindenergieanlagen, die der Erforschung neuer Technologien im Windenergiebereich dienen, darunter zu werten. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind dann ausgenommen, wenn sie gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG besondere Solaranlagen sind. Darunter fallen unter anderem sogenannte Agri- oder Moor-Photovoltaikanlagen, welche sich derzeit oftmals noch in einer Phase der Erprobung und Forschung befinden. Die Funktion als Pilotwindanlage oder besondere Photovoltaik-Freiflächenanlage steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zwecks gegenüber. Die Zahl von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, ist überschaubar.

Zu Abs. 5

Mit der Regelung des Abs. 5 werden Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEGs vom Anwendungsbereich ausgenommen, sodass diese nicht im Widerspruch zur Privilegierung nach dem EEG unter weitergehende Beteiligungsverpflichtungen nach Art. 5 Abs. 1 fallen. Unabhängig davon, ob eine Bürgerenergiegesellschaft bereits eine Anlage in Betrieb genommen hat, ist die Beteiligung an einer weiteren Anlage gemäß diesem Gesetz möglich. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Definition des Bundesgesetzgebers im EEG vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende

Angebote zur finanziellen Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Dabei sind die Eigenschaften nach § 3 Nr. 15 EEG relevant, jedoch nicht die weiteren Voraussetzungen für die Freistellung von Bürgerenergieprojekten gemäß § 22b EEG. Diese Vorgaben werden für die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften gemäß diesem Gesetz als zu weitreichend gesehen.

Zu Art. 3 - Begriffsbestimmung

Dieser Artikel enthält zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes Begriffsbestimmungen beziehungsweise Konkretisierungen von Begriffen aus anderen Gesetzen.

Zu Art. 4- Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen

Zu Abs. 1

Als beteiligungsberechtigte Kommunen gelten Gemeinden gemäß EEG § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG. Beteiligungsberechtigt sind somit Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die jeweilige Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Zu Abs. 2

Die Gegebenheiten können je nach Region variieren. Deshalb wird den beteiligungsberechtigten Kommunen die Möglichkeit gegeben, den Kreis der beteiligungsberechtigten Personen im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 zu definieren. Somit können Kommunen abhängig von ihrer Einwohnerdichte und Struktur flexibel reagieren, in welchem Umkreis der geplanten Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlage Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden sollen. Zudem ist es den Standortgemeinden und den Vorhabenträgern überlassen, im Rahmen der Vereinbarung weitere Kommunen in den Kreis der Beteiligungsberechtigten aufzunehmen.

Zu Art. 5 - Beteiligungsvereinbarung

Der Artikel regelt die zentrale Beteiligungspflicht dieses Gesetzes.

Zu Abs. 1

Abs. 1 beinhaltet die Pflicht, die beteiligungsberechtigten Kommunen und Personen nach Art. 4 an der geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage angemessen zu beteiligen. Hierbei muss es sich um ein Angebot für eine gegenleistungslose Beteiligung handeln. Die Pflicht wird durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung und deren Umsetzung erfüllt. Die Ersatzbeteiligung nach Art. 6 ist nachrangig zu der Pflicht aus Art. 5 Abs. 1.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 werden die Anforderungen an die Beteiligungsvereinbarung konkretisiert und die Möglichkeit einer Zahlung nach § 6 EEG als Inhalt einer möglichen Beteiligungsvereinbarung festgelegt. Damit wird dem Vorhabenträger ermöglicht, eine Zahlung von 0,2 ct je eingespeister kWh gemäß § 6 EEG in einer Beteiligungsvereinbarung aufzunehmen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 werden Varianten direkter und indirekter Beteiligungen aufgelistet, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Diese Auflistung ist nicht abschließend und andere Beteiligungsmöglichkeiten können durch den Vorhabenträger und der Standortgemeinde getroffen werden. Somit wird die Möglichkeit geschaffen, eine für die Kommune individuell

angepasste Beteiligungsform zu schaffen und auf die Wünsche der Beteiligungsberechtigten nach Art. 5 einzugehen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt die Konstellation, dass sich ein Vorhaben über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt und mithin die Pflicht aus Abs. 1 gegenüber mehreren Standortgemeinden besteht. In diesen Fällen kann sowohl eine einzige Beteiligungsvereinbarung mit allen Standortgemeinden abgeschlossen werden als auch separate Beteiligungsvereinbarungen mit jeder einzelnen Standortgemeinde. In beiden Fällen sollen die Möglichkeiten der Beteiligung beziehungsweise der Zahlungen an die jeweilige Standortgemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu der Betroffenheit einer Gemeinde durch das Vorhaben stehen. So sollte eine überproportionale Begünstigung einer Standortgemeinde, die nur geringfügig vom Vorhaben betroffen ist, vermieden werden.

Zu Abs. 5

Abs. 5 regelt, die Möglichkeit einer Kommune Verhandlungen mit den Vorhabenträger abzulehnen. Somit wird Kommunen, die keine Kapazität haben eine Beteiligungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger zu schließen eine simple Möglichkeit gegeben ein Mindestbeteiligung, welche bislang gemäß § 6 EEG auf freiwilliger Basis geregelt ist zu ermöglichen.

Zu Abs. 6

Für den Fall, dass eine Gemeinde nicht auf das Angebot des Vorhabenträgers innerhalb von drei Monaten reagiert, ist dies als Ablehnung der Gemeinde zu werten. Somit wird einer möglichen Verzögerung des Projekts vorgebeugt und für Klarheit für den Vorhabenträger gesorgt.

Zu Art. 6 - Ersatzbeteiligung

Zu Abs. 1

Für den Fall, dass sich der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden nicht auf eine Beteiligungsvereinbarung einigen können, greift automatisch die Pflicht zu einer Ersatzbeteiligung. Die Ersatzbeteiligung stellt ein Erreichen des Zwecks dieses Gesetzes nach Art. 1 sicher. Vorhabenträger und Kommune sind jedoch dazu angehalten, eine Ersatzbeteiligung zu vermeiden und sich auf eine Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 zu einigen. Die Ersatzbeteiligung umfasst zwei Pflichten. Zum einen wird eine verpflichtende Zahlung an die Standortgemeinde in Höhe von 0,3 ct/kWh fällig, wobei diese Pflicht mit der Zahlung gemäß § 6 EEG kombinierbar ist und 0,2 ct gemäß dieser Zahlung geleistet werden können. Über diese Zahlungen nach § 6 EEG hinaus ist dann noch 0,1 ct/kWh zu leisten. Zum anderen ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, den beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten (Abs. 2). Durch die Kombination der erhöhten Zahlungen von 0,3 ct/kWh und der Pflicht zu einem Nachrangdarlehen wird der Anreiz gesetzt die Ersatzbeteiligung möglichst selten zu nutzen und die Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 zur Regel wird.

Zu den Abs. 2 und 3

Der Vorhabenträger ist dazu verpflichtet, neben einer pauschalen Abgabe an die Kommune (Abs. 1) den nach Art. 4 beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten. Die Höhe des anzubietenden Nachrangdarlehens richtet sich nach der geplanten Investitionssumme der entsprechenden Windenergie- oder Photovoltaik Freiflächenanlage. Dabei ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, mindestens 90.000 Euro je Megawatt installierter Leistung bei Windenergie Projekten und 45.000 Euro je Megawatt installierter Leistung bei Freiflächen Photovoltaikanlagen zu offerieren. Die Laufzeit des Darlehens muss mindestens zehn Jahre betragen und die Verzinsung richtet sich nach den aktuellen Zinssätzen der Kreditanstalt für den Wiederaufbau für das Programm „Erneuerbare Energien - Standard“ (Abs. 2).

Zu den Abs. 4 bis 6

In den Abs. 4 bis 6 werden weitere Details bezüglich der Ausgestaltung des im Rahmen der Ersatzbeteiligung zu offerierenden Nachrangdarlehens dargestellt. So ist in Abs. 6 dargestellt, wie zu verfahren ist, sollte das Volumen des gezeichneten Nachrangdarlehens das offerierte Volumen übersteigen. So soll in diesem Fall zumindest die Mindestanlagesumme der Personen, die sich an dem Projekt beteiligen wollen, gezeichnet werden können. Sollte das Volumen des Nachrangdarlehens weiterhin das offerierte Angebot übersteigen, ist anteilig zu verfahren.

Zu Art. 7 - Mittelverwendung durch die Gemeinde

In diesem Artikel werden Möglichkeiten zur Mittelverwendung der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufgelistet für den Fall, dass Kommunen eine Zahlung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung oder Ersatzbeteiligung erhalten. Die Empfehlungen sind darauf ausgerichtet, die Akzeptanz für die Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhöhen. Es handelt sich hier nicht um eine strikte Mittelbindung.

Zu Art. 8 – Information und Transparenz

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt die Bereitstellung von Informationen und Herstellung von Transparenz durch die zuständige Behörde. Weiterführende Informationen und Hilfestellungen, u.a. in Form einer Musterbeteiligungsvereinbarung sollen für Kommunen und Vorhabenträger bereitgestellt werden. Dadurch wird den Kommunen eine Möglichkeit gegeben, ausreichend Informationen über Beteiligungsmodelle zu erlangen und zu vergleichen. Dem Vorhabenträger sollen keine zusätzlichen Kosten entstehen und der Aufwand für diesen soll so gering wie möglich gehalten werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt den Fall, dass der Vorhabenträger eine Ausnahme nach Art. 2 Abs. 3 in Anspruch nimmt. Der Grad der Eigenversorgung ist nachzuweisen, um einen Missbrauch dieser Ausnahmeregelung vorzubeugen.

Zu Art. 9 - Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung

Zu Abs. 1

Die Bestimmung enthält in Abs. 1 Satz 1 eine Aufgabenzuweisung zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten an das für Energie zuständige Staatsministerium. Demnach ist grundsätzlich das für Energie zuständige Staatsministerium zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes. Satz 2 stellt hierbei jedoch klar, dass das für Energie zuständige Staatsministerium auch Aufgaben und damit die Zuständigkeit im Sinne dieses Gesetzes an eine andere Behörde übertragen kann.

Zu Abs. 2

Abs. 2 legt zudem fest, dass das für Energie zuständige Staatsministerium eine weitere Stelle einzurichten oder zu beauftragen hat, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, betroffenen Gemeinden und Vorhabenträgern vermittelt. Diese Stelle muss dabei nicht identisch mit der Behörde nach Abs. 1 sein. Die Stelle soll im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes dazu dienen, aufkommende Streitfälle durch Beratung und gegebenenfalls auch Schlichtung zu verhindern.

Zu Abs. 3

Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 wird die zuständige Behörde ermächtigt, gegenüber den Vorhabenträgern alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationen zu verlangen. Gleichzeitig wird der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in seine Unterlagen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt zusätzlich zu den im Gesetz an anderer Stelle geregelten konkreten Informations- und Nachweispflichten.

Zu Art. 10 - Übergangsvorschrift

Mit der Regelung des Art. 10 wird eine Übergangsvorschrift für Vorhaben geschaffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits genehmigt wurden beziehungsweise für Vorhaben, für die im Hinblick auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. Bestehende Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden von dem Anwendungsbereich des Gesetzes weiterhin nicht erfasst.

Zu Art. 11 - Inkrafttreten, Berichtspflicht

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes und der sich weiterentwickelnden technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung und den Betrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine rechtzeitige Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erforderlich. Dies gilt in besonderer Weise hinsichtlich der Regelungen zur Ersatzbeteiligung nach Art. 6. Sollte sich Anpassungsbedarf zeigen, hat die Staatsregierung hierüber ebenfalls Bericht zu erstatten. Hinsichtlich des Zeitraums bis zur ersten Überprüfung ist die Dauer von drei Jahren, auch mit Blick auf die Übergangsvorschriften nach Art. 10, angemessen.